

Hen. Karp

ll

l

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 München, den 27. April 1979

Datum	Inhalt	Seite
16. 3. 1979	Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei	85
21. 3. 1979	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Bayerischen Disziplinarordnung und dem Bayerischen Beamtengesetz im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen	86
22. 3. 1979	Fünfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Schulordnung	86
5. 4. 1979	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	87
—	Berichtigung der Bekanntmachungen über die Verbindlicherklärung des Teilabschnitts des Regionalplans „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ der Region Landshut und der Region Ingolstadt	88

Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei

Vom 16. März 1979

Auf Grund des Art. 55 Satz 1 des Polizeiaufgabengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz, der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben und Befugnisse, die in den nachfolgend bezeichneten Vorschriften den „Polizeibehörden“ oder den „Behörden des Polizeidienstes“ übertragen sind, werden von der Polizei im Sinn des Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes wahrgenommen:

1. § 30 Abs. 2 der Gewerbeordnung
2. § 167 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes
3. § 131 Abs. 2 Satz 2, § 158 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1, §§ 161, 163 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung
4. § 125a Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
5. § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

6. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl I S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1976 (BGBl I S. 1801)

7. § 19 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl I S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1978 (BGBl I S. 1217)

8. §§ 44 und 106 Abs. 2 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (BayBS ErgB S. 95)

9. Nummer 40 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl I S. 1799), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl I S. 967)

10. § 191 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes

11. § 11 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341).

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei vom 29. März 1972 (GVBl S. 167) außer Kraft.

München, den 16. März 1979

Bayerisches Staatsministerium des Innern
T a n d l e r, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
nach der Bayerischen Disziplinarordnung
und dem Bayerischen Beamten-gesetz
im Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums für Landesentwicklung
und Umweltfragen**

Vom 21. März 1979

Auf Grund des Art. 73 Satz 2 und des Art. 74 Abs. 3 Satz 2 sowie des Art. 86a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamten-gesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Bayerischen Disziplinarordnung und dem Bayerischen Beamten-gesetz im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 8. November 1977 (GVBl S. 709), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 510), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden nach den Worten „und des Art. 79 Satz 2“ die Worte „sowie des Art. 73 Satz 2, des Art. 74 Abs. 3 Satz 2 und des Art. 86a Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.
2. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

(1) Die Befugnisse nach Art. 73, 74 und 86a BayBG werden für die in § 1 genannten Beamten auf die Regierungen übertragen.

(2) Die Befugnisse nach Art. 73, 74 und 86a BayBG werden ferner übertragen:

1. dem Bayerischen Geologischen Landesamt für seine Beamten,
2. der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung für ihre Beamten,
3. dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz für seine Beamten,
4. der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege für ihre Beamten.

Dies gilt nicht für die Leiter der in Satz 1 Nrn. 1 und 3 genannten Behörden.“

3. Der bisherige § 4 wird § 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

München, den 21. März 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Schulordnung**

Vom 22. März 1979

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), des Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 des Volksschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1977 (GVBl S. 239), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), des Art. 1 Abs. 4 des Sonderschulgesetzes vom 25. Juni 1965 (GVBl S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1978 (GVBl S. 201), des Art. 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 25. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), und des Art. 6 Abs. 4 und des Art. 9 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes vom 15. April 1969 (GVBl S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1978 (GVBl S. 313), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 2. Oktober 1973 (GVBl S. 535, ber. 1974 S. 426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 1978 (GVBl S. 178), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine unzumutbare Belastung der Schüler vermieden werden kann; der Vormittagsunterricht darf nicht überschreiten:
in der Jahrgangsstufe 1 fünf Unterrichtsstunden,
in der Jahrgangsstufe 2 einmal,
in den Jahrgangsstufen 3 und 4 je dreimal und
in den Jahrgangsstufen 5 und höher je fünfmal
sechs,
im übrigen je fünf Unterrichtsstunden.“

2. In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „im Jahreszeugnis“ gestrichen.

3. § 34 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung kann auch vor einem von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eingesetzten Prüfungsausschuß abgelegt werden.“

4. Dem § 60 Abs. 5 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Für die Jahrgangsstufensprecher können die ergänzenden Bestimmungen Abweichungen im Wahlverfahren vorsehen.“

5. § 86 Abs. 3 wird aufgehoben.

6. Nach § 97 wird folgender neuer § 97a eingefügt:

„§ 97a

Erhebung und Weitergabe von Daten

(1) Zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften jeweils zugewiesenen Aufgaben ist die Erhebung von Daten zulässig. Dazu gehören personenbezogene Daten des Schülers und der Erziehungsberechtigten, insbesondere Adreßdaten, schulische Daten, Leistungsdaten sowie Daten zur Vorbildung und Berufsausbildung. Der Betroffene ist zur Angabe der Daten verpflichtet;

er ist bei der Datenerhebung auf diese Rechtsvorschrift hinzuweisen.

(2) Die Weitergabe von Daten und Unterlagen über Schüler und Erziehungsberechtigte an außerschulische Stellen ist untersagt, falls nicht ein rechtlicher Anspruch auf die Herausgabe der Daten nachgewiesen wird. § 90 bleibt unberührt.

(3) Gibt eine Schule für die Schüler und Erziehungsberechtigten einen Jahresbericht heraus, so dürfen darin insbesondere folgende personenbezogene Daten enthalten sein:

Name, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der Schüler;

Name, Fächerverbindung und Verwendung der einzelnen Lehrer;

Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen einzelner Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigter.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

München, den 22. März 1979

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung

Vom 5. April 1979

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses sowie mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19. März 1979 (AZ.: IA9-938-40/2) und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 20. Februar 1979 (Nr. 514g-IV/5b-8912) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 9. Juni 1971 (GVBl S. 210), zuletzt geändert am 6. April 1978 (GVBl S. 158), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Aufbringung und Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Versorgungswerkes werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Erträge aus Kapitalanlagen und durch sonstige Erträge aufgebracht. Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden.

(2) Für das Versorgungswerk ist ein versicherungstechnischer Geschäftsplan zu erstellen, der den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben langfristig sicherzustellen hat und der der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bedarf.

(3) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zu den satzungsmäßigen Leistungen und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden, sind sie den nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen sowie den nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan zu bildenden Rückstellungen und sonstigen Reserven zuzuweisen.

(4) Für die Anlage der Mittel gelten die gesetzlichen Vorschriften, die danach erlassenen Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der versicherungstechnische Geschäftsplan mit den hierin abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen.

(5) Die versicherungstechnische Lage der Anstalt ist spätestens alle 5 Jahre nach Maßgabe des versicherungstechnischen Geschäftsplanes zu überprüfen. Der Landesausschuß berät über die versicherungsmathematischen Ergebnisse und faßt die erforderlichen Beschlüsse.“

3. In § 36 Abs. 1 werden die Worte „an Kindes Statt angenommene Kind“ durch die Worte „gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechts angenommene Kind“ ersetzt.

4. In § 39 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „an Kindes Statt angenommenen Kinder“ durch die Worte „gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechts angenommenen Kinder“ ersetzt.

5. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „an Kindes Statt angenommenen Kinder“ durch die Worte „gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechts angenommenen Kinder“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „wenn der Vertrag zur Annahme an Kindes Statt erst nach Eintritt der Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes geschlossen wurde“ durch die Worte „wenn der Antrag auf Annahme als Kind erst nach Eintritt der Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes notariell beurkundet wurde“ ersetzt.

6. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Verwaltungsakte des Versorgungswerkes ist der Widerspruch nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gegeben.

(2) Den Widerspruchsbescheid erläßt die Bayerische Versicherungskammer.“

7. Die §§ 51 und 52 werden aufgehoben.

§ 2

§ 1 Nrn. 1, 6 und 7 dieser Satzung treten am 1. September 1979 in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 5. April 1979

Bayerische Versicherungskammer
Knies, Präsident

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Berichtigung

1. In Satz 3 der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Teilabschnitts des Regionalplans „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ der Region Landshut vom 9. März 1979 (GVBl S. 74) muß es statt „und Dingolfing-Landau“ richtig „Dingolfing-Landau und Kelheim“ heißen.
2. In der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Teilabschnitts des Regionalplans „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ der Region Ingolstadt vom 9. März 1979 (GVBl S. 74) muß es in Satz 1 statt „München“ richtig „Ingolstadt“ und in Satz 3 statt „Neuburg a. d. Donau“ richtig „Neuburg-Schrobenhausen“ heißen.

München, den 30. März 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
I. A. Dr. B u c h n e r, Ministerialdirigent

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

F O R T F Ü H R U N G S N A C H W E I S

zur **Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts**
1. 1. 1957 bis 31. 12. 1978

(Stand 1. 1. 1979)

ist soeben erschienen und kann zum Preis von 15,80 DM zuzüglich Porto bezogen werden von der

C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.